

# 28

24.10.2007

## INHALT

## SEITE

- |   |     |
|---|-----|
| 77. <b>Korrektur:</b>   | 146 |
| 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna<br>Nr. 11 „Berliner Allee“ |     |

77.

**B E K A N N T M A C H U N G****Korrektur****6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“  
vom 23.10.2007**

Im Amtsblatt Nr. 27\_2007 hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen.

Der zur o. g. Bekanntmachung gehörende Übersichtplan ist irrtümlich nicht beigelegt worden. Die korrekte Veröffentlichung lautet wie folgt:

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2007 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan)

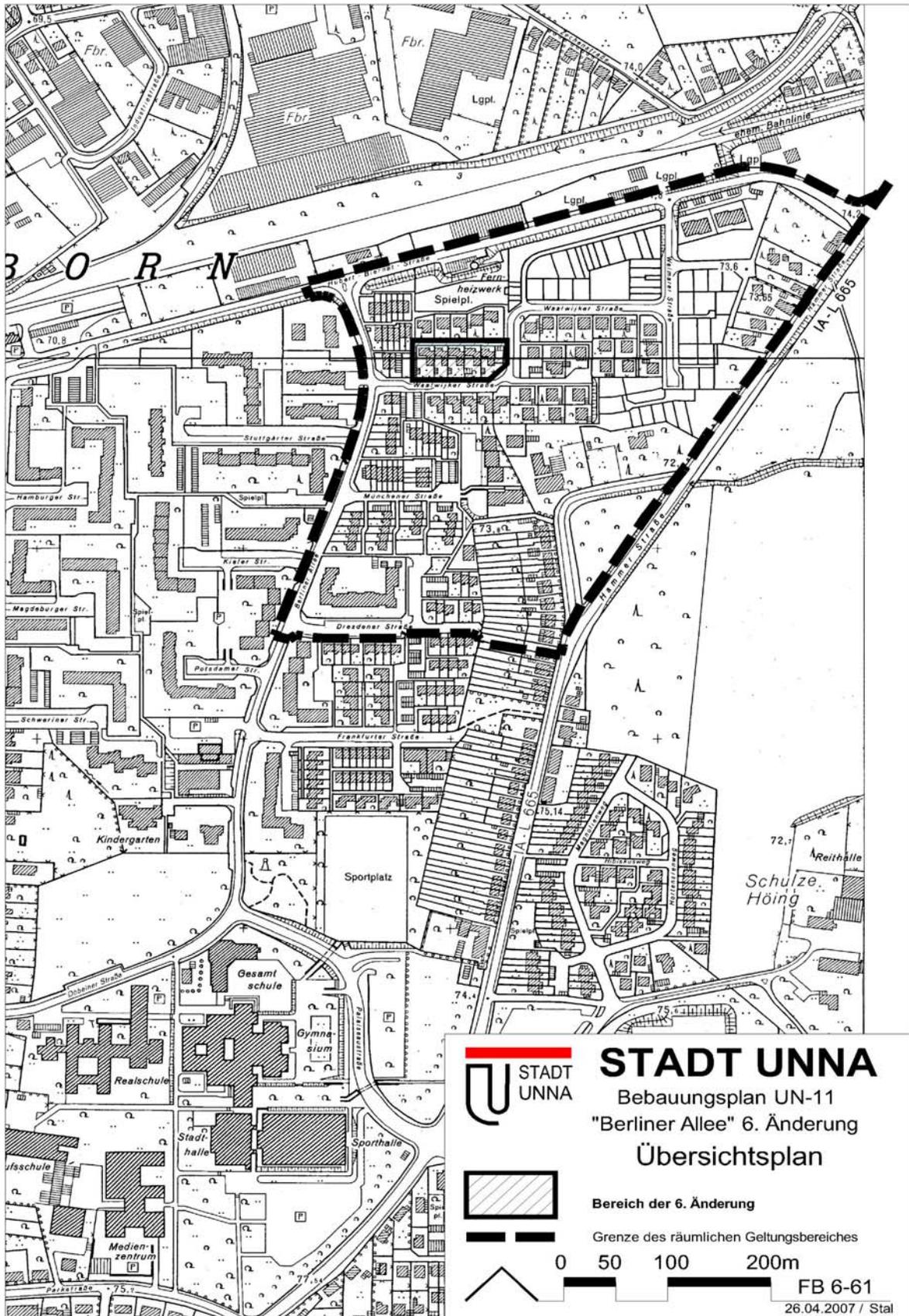
im Norden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 854, Flur 40, Gemarkung Unna (Wohnweg)
im Osten	von der westlichen Grenze der Waalwijker Straße,
im Süden	von der nördlichen Grenze der Waalwijker Straße,
im Westen	von der westlichen Grenze der Flurstücke 872, 858 und 857, Flur 40, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ gemäß § 10 BauGB in Kraft. Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ teilweise ersetzt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Unna über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Hinweise:**

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 23.10.2007

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. StUN 28-77/24. Oktober 2007